

**Verordnung
über die
Siedlungsentwässerung (SEVO)**

**Richtlinien
über die Erhebung von Beiträgen an
Abwasseranlagen**

**Verordnung
über Gebühren an Abwasseranlagen**

**Verordnung
über die
Siedlungsentwässerung (SEVO)**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Zweck	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Geltungsbereich	3
1.4	Zuständigkeit	3
1.5	Abwasserbeseitigung	3
2	Aufgaben der Gemeinde	4
2.1	Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm	4
2.2	Aufsicht	4
2.3	Kanal- und Anlagenkataster	4
2.4	Unterhaltsplan	4
3	Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen	4
3.1	Allgemeine Bauvorschriften	4
3.2	Vorschriften über Betrieb und Unterhalt	5
4	Öffentliche Siedlungsentwässerung	5
4.1	Umfang der Anlagen	5
4.2	Übernahme von privaten Abwasseranlagen	6
5	Private Abwasseranlagen	6
5.1	Anschlusspflicht	6
5.2	Baupflicht	6
5.3	Bewilligungen	6
5.4	Bau / Baubeginn	7
5.5	Anschlussfrist	7
5.6	Geltungsdauer der Bewilligung	7
5.7	Kontrollen	7
5.8	Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente	7
5.9	Anpassung / Sanierung	8
5.10	Kontrollpflicht der Gemeinde	8
5.11	Nachweise	8
6	Finanzierung und Kostentragung	8
6.1	Allgemein	8
6.2	Öffentliche Anlagen, Gebühren	8
6.3	Verwaltungsgebühren	8
7	Haftung	8
8	Schluss-, Uebergangs- und Strafbestimmungen	9
8.1	Vorbehalt übergeordnetes Recht	9
8.2	Rekursrecht	9
8.3	Strafbestimmungen	9
8.4	Inkrafttreten	9
Anhänge		
	Gesetzliche Grundlagen	12
	Normen und Richtlinien	13
	Technischer Anhang (Schachtnormal 1 und 2)	14-16

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Zweck

Zweck der vorliegenden Verordnung über die Siedlungsentwässerungsanlagen (SEVO) ist die Regelung der Ableitung, Versickerung und Behandlung von Abwasser.

1.2 Rechtsgrundlagen

Diese Verordnung stützt sich insbesondere auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton über den Gewässerschutz, das kantonale Baurecht, die gesetzlichen Planungsinstrumente (wie Genereller Entwässerungsplan, GEP), das kantonale Gesetz über das Gemeindewesen sowie die Gemeindeordnung.

1.3 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für das gesamte Gemeindegebiet.

² Ausserhalb der Bauzonen gelten auf Grund der übergeordneten Gesetzgebung besondere Vorschriften.

³ Ausbau und Unterhalt (einschliesslich Kostentragung) von öffentlichen Gewässern werden durch das kantonale Wasserwirtschaftsgesetz geregelt. Als öffentlich gelten diejenigen Gewässer, welche im Gewässerplan der Baudirektion eingetragen und im Gewässerverzeichnis aufgenommen sind.

1.4 Zuständigkeit

¹ Der Vollzug dieser SEVO obliegt dem Gemeinderat, welcher im Folgenden als zuständige Stelle bezeichnet wird.

² Die zuständige Stelle ist befugt, im Rahmen der Vorschriften der Gemeindeordnung einzelne Geschäfte oder Geschäftszweige einem besonderen Ausschuss oder einzelnen Verwaltungsorganen zur selbständigen Erledigung zu übertragen oder zur Begutachtung bestimmter Fragen unselbständige Kommissionen einzusetzen oder Fachleute beizuziehen.

³ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der kantonalen Stellen gemäss übergeordnetem Recht sowie spezielle Vereinbarungen mit anderen Gemeinden und dem Abwasserverband Tösstal.

1.5 Abwasserbeseitigung

1.5.1 Einleitung in ARA (verschmutztes Abwasser)

¹ Verschmutztes Abwasser (häusliches und gewerbliches, gegebenenfalls vorbehandeltes Abwasser) ist einer Abwasserreinigungsanlage (ARA) zuzuleiten.

² Die Abwässer müssen so beschaffen sein, dass weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA geschädigt, noch deren normaler Betrieb und Unterhalt oder die Abwasserreinigung erschwert oder gestört werden kann.

1.5.2 Niederschlagswasser

Das von Dächern, Strassen und Plätzen abfliessende Niederschlagswasser ist seinem Verschmutzungsgrad entsprechend dem verschmutzten oder nicht verschmutzten Abwasser zuzuordnen. Für die Ableitung bzw. Behandlung dieser Abwässer sind der GEP, sowie die geltenden Normen und Richtlinien zu beachten.

1.5.3 Versickerung und Einleitung in Gewässer (nicht verschmutztes Abwasser)

¹ Nicht verschmutztes Abwasser (Grundwasser, Quellwasser, Dachwasser, stetig anfallendes Sickerwasser, Kühlwasser etc.) muss nach Möglichkeit auf dem Grundstück, auf welchem es anfällt, wieder versickert oder einer zentralen Versickerungsanlage zugeführt werden.

² Wird vom Grundeigentümer oder von der Bauherrschaft die Versickerung als nicht möglich bezeichnet, kann die zuständige Stelle einen entsprechenden Nachweis anfordern.

³ Ist eine Versickerung nicht möglich, darf das nicht verschmutzte Abwasser direkt oder indirekt in ein Oberflächengewässer eingeleitet werden. Wo dies zweckmässig ist, ordnet die zuständige Stelle Rückhaltmassnahmen an.

2 Aufgaben der Gemeinde

2.1 Baupflicht, Unterhalt öffentlicher Anlagen, Bauprogramm

¹ Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung sämtlicher öffentlicher Siedlungsentwässerungsanlagen obliegen der zuständigen Stelle gemäss Art. 1.4.

² Die Erweiterung und die Erneuerung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen erfolgen im Rahmen des jeweils gültigen, von der zuständigen Stelle festgesetzten und vom Regierungsrat genehmigten GEP etappenweise nach Massgabe der Erschliessungsplanung oder, wo eine solche fehlt, der baulichen Entwicklung bzw. des öffentlichen Bedürfnisses. Die Gemeinde erstellt hierzu ein Bauprogramm, welches die Erweiterungs- und Erneuerungsmassnahmen umfasst.

2.2 Aufsicht

Die Aufsicht über Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung aller Siedlungsentwässerungsanlagen obliegt der zuständigen Stelle. Abwasserverbandsanlagen obliegen der Aufsicht des Abwasserzweckverbandes Tösstal.

2.3 Kanal- und Anlagenkataster

Die Gemeinde führt einen Kanal- und Anlagenkataster über das gesamte Gemeindegebiet, welcher die Siedlungsentwässerungsanlagen enthält. Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die hierfür notwendigen Angaben und Unterlagen zu liefern.

2.4 Unterhaltsplan

Die Gemeinde führt einen Unterhaltsplan für die Siedlungsentwässerungsanlagen.

3 Allgemeine Vorschriften für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen

3.1 Allgemeine Bauvorschriften

3.1.1 Normen, Richtlinien

¹ Für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen sind die technischen Normen und Richtlinien massgebend (Anhang).

² Die zuständige Stelle kann in Ergänzung zu den technischen Normen und Richtlinien zusätzliche technische Anforderungen in einem technischen Anhang festlegen.

3.1.2 Grundstückentwässerung

¹ Grundsätzlich hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation im freien Gefälle zu erfolgen. Ist dies technisch nicht möglich, ist zu Lasten des Grundeigentümers ein Fördersystem vorzusehen.

² Jedes Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung von fremdem Grund zu entwässern.

³ Dient eine Anschlussleitung mehreren Grundstücken sind die Eigentumsverhältnisse, die Betriebsverantwortlichkeit und die erforderlichen Rechte und Pflichten zu regeln und zu Lasten der Eigentümer im Grundbuch einzutragen. Die Regelung ist der Gemeinde zur Kenntnis zu bringen.

⁴ Verschmutztes Abwasser ist der Kanalisation unterirdisch zuzuleiten. Niederschlagswasser ist gemäss Art. 1.5.2 abzuleiten.

⁵ Durch bauliche Massnahmen ist zu verhindern, dass Abwasser von privaten Grundstücken unkontrolliert oberflächlich auf öffentliches Strassengebiet abfliessen kann.

3.1.3 Platzierung von Kanälen

Öffentliche Kanäle werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb der Baulinien bzw. innerhalb des Strassenabstandes verlegt.

3.1.4 Durchleitungsrecht

Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen. Kanäle im Baulinienbereich resp. im Strassenabstand sind im Grundbuch anzumerken. In speziellen Fällen ist für die Sicherung des Leitungstrassees auf Privatgrund ein Bauvertragsvertrag abzuschliessen.

3.1.5 Anschluss an die Kanalisation

¹ Der Anschluss an die Kanalisation hat dem Kanalisationssystem entsprechend (verschmutztes / nicht verschmutztes Abwasser) zu erfolgen.

² Auf dem Grundstück ist das verschmutzte Abwasser bis zum Kontrollschacht nahe der Kanalisation getrennt vom nicht verschmutzten abzuleiten. Es sind separate Kontrollschächte zu erstellen.

³ Der bauliche Anschluss an die Kanalisation ist durch einen qualifizierten Unternehmer zu erstellen bzw. anzupassen.

⁴ Die zuständige Stelle bestimmt den Ort und die Art der technischen Ausführung der Anschlussstelle.

⁵ Gehören die anschliessende und abnehmende Kanalisation verschiedenen Eigentümern und sind keine speziellen Regelungen getroffen, so gehören alle Teile, bis zur Rohrinnenseite der abnehmenden Kanalisation, zur anschliessenden Kanalisation.

3.1.6 Wärmeentnahme aus dem Abwasser

Die Wärmeentnahme aus dem Abwasser der privaten und öffentlichen Kanalisation erfordert die Bewilligung der zuständigen Stelle.

3.2 Vorschriften über Betrieb und Unterhalt

¹ Der Eigentümer und / oder der Betreiber der Abwasseranlage hat dafür zu sorgen, dass die Anlagen baulich und betrieblich in einwandfreiem Zustand gehalten werden. Die Anlagen sind nach Bedarf gründlich, zweckentsprechend durchzuspülen und zu reinigen. Spülgut ist abzusaugen und umweltgerecht zu entsorgen.

² In den Grundwasserschutzzonen sind die Bestimmungen des Schutzzonenreglementes zu beachten.

4 Öffentliche Siedlungsentwässerung

4.1 Umfang der Anlagen

¹ Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalisationssystem und seine Einrichtungen wie Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke, Druckleitungen und Abwasserreinigungsanlagen, welche die Gemeinde in Erfüllung ihrer Baupflicht nach GSchG, EG GSchG und PBG erstellt hat. Zur öffentlichen Siedlungsentwässerung gehören auch mitbenutzte Anlagen anderer Gemeinden und Verbände.

² Öffentliche Gewässer sind im Sinne von Art. 60a, Abs. 1 GSchG Teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.

³ Im weiteren umfasst die öffentliche Siedlungsentwässerung auch die durch die Gemeinde ins Eigentum übernommenen privaten Abwasseranlagen.

4.2 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

¹ Auf Gesuch hin übernimmt die Gemeinde mit Beschluss diejenigen gemeinsamen Anschlussleitungen in ihr Eigentum, die an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind und wenn folgende Voraussetzungen alle erfüllt sind:

- Die Leitung dient der Erschliessung grösserer Gebiete mit mehreren Eigentümern bzw. dient der Entwässerung von mehr als einem Grundstück oder die Leitung dient der Erschliessung zukünftiger Baugebiete
- Die Leitung liegt in einer Zufahrts- oder Erschliessungsstrasse (Definition gemäss Zugangsnormalie) oder übergeordneten Strasse und die Anlagen sind gut zugänglich
- Der Innendurchmesser für eine Freispiegelleitung beträgt mind. NW 200 mm

² Ein Übernahme einer privaten Abwasseranlage erfolgt unter den folgenden Bedingungen:

- Der technisch einwandfreie Zustand ist mit technischen Mitteln nachzuweisen. Die Beurteilung des Zustandes hat durch das Gemeindekontrollorgan oder eine andere unabhängige Fachstelle zu erfolgen.
- Die Übergabe hat ohne Kostenfolge zu erfolgen.
- Allfällige Durchleitungsrechte sind im Grundbuch eingetragen.
- Pläne des ausgeführten Bauwerkes liegen vor.

5 Private Abwasseranlagen

5.1 Anschlusspflicht

Sämtliches im Kanalisationsbereich anfallendes Abwasser ist systemgerecht abzuleiten.

5.2 Baupflicht

Die systemgerechten Gebäude- und Grundstückentwässerungsanlagen sind bis zur Anschlussstelle an die öffentliche Kanalisation durch die Eigentümer der zu entwässernden Grundstücke zu erstellen.

5.3 Bewilligungen

5.3.1 Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen bedarf einer kommunalen und/oder einer kantonalen gewässerschutzrechtlichen Bewilligung.

² Jede Änderung der Nutzung von Bauten und Anlagen, die auf Menge und Beschaffenheit des Abwassers einen Einfluss haben kann, ist bewilligungspflichtig.

5.3.2 Bewilligungsverfahren

5.3.2.1 Gesuch

¹ Das Gesuch für die Bewilligung ist schriftlich dreifach der Gemeinde einzureichen. Die Gemeinde leitet das Gesuch falls erforderlich an die kantonale Leitstelle gemäss Bauverfahrensverordnung (BVV) weiter.

² Dem Gesuch sind alle Unterlagen beizulegen, die zu einer Beurteilung notwendig sind. Dazu gehören insbesondere Pläne mit bestehenden und projektierten Abwasseranlagen bis zum öffentlichen Kanal und entwässerungstechnische Angaben.

³ Die zuständige Stelle kann zusätzliche Angaben bzw. Unterlagen, insbesondere Nachweise über Durchleitungsrechte, Qualität des abzuleitenden Abwassers usw., verlangen.

⁴ Sollen bestehende private Abwasseranlagen weiterhin benutzt werden, ist der Zustand der Leitungen mit technischen Mitteln einwandfrei nachzuweisen. Diese Unterlagen sind dem Baugesuch beizulegen.

5.3.3 Kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Steht der Ausführung des Anschlusses bzw. der Erstellung der privaten Abwasseranlage nichts entgegen, erteilt die zuständige Stelle die kommunale gewässerschutzrechtliche Bewilligung.

5.3.4 Ausnahmegewilligung

Die zuständige Stelle ist befugt, in besonderen Fällen, Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zu bewilligen, sofern dadurch keine wesentlichen öffentlichen Interessen und kein übergeordnetes Recht verletzt werden.

5.3.5 Kantonale gewässerschutzrechtliche Bewilligung

Eine kantonale rechtliche Bewilligung aufgrund des übergeordneten Rechts bleibt vorbehalten.

5.4 Bau / Baubeginn

¹ Mit der Bauausführung, Änderung oder Anpassung der Abwasseranlage darf erst begonnen werden, wenn die gewässerschutzrechtliche Bewilligung der zuständigen Stelle und, falls notwendig, diejenige der kantonalen Stellen rechtskräftig erteilt sind.

² Bei Baubeginn sind die entsprechenden Vorkehrungen für eine fachgerechte Entsorgung von Bauabfällen und die Baustellenentwässerung gemäss SIA-Empfehlungen 430 und 431 zu treffen.

5.5 Anschlussfrist

Wird durch den Neubau eines öffentlichen oder privaten Abwasserkanals die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, hat der Anschluss mit der Erstellung des Kanals oder spätestens innert sechs Monaten nach Kanalvollendung zu erfolgen.

5.6 Geltungsdauer der Bewilligung

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung erlischt nach Ablauf von drei Jahren, wenn inzwischen mit der Ausführung der Anlage nicht begonnen wurde.

5.7 Kontrollen

¹ Im Bau befindliche Abwasseranlagen sind der zuständigen Behörde zur Kontrolle, zum Einmass und zur Abnahme anzumelden

² Die Anschlussleitung darf erst verlegt werden, wenn das Anschlussstück fertig versetzt, und durch die Gemeinde kontrolliert und eingemessen worden ist.

³ Unterirdische Anlageteile dürfen erst eingedeckt werden, nachdem die Kontrolle und Einmessung stattgefunden hat.

⁴ Bei allen unterirdisch verlegten Abwasseranlagen für verschmutztes Abwasser sind bei Neubauten und Sanierungen Dichtheitsprüfungen gemäss den geltenden Normen der Fachverbände durchzuführen. Die Dichtheit von Grundleitungen kann in Ausnahmefällen auch mit einer Absenkprüfung nachgewiesen werden.

5.8 Abnahme, Inbetriebnahme, Dokumente

¹ Die privaten Abwasseranlagen dürfen erst definitiv in Betrieb genommen werden, nachdem die Abschlusskontrolle ergeben hat, dass sie fachgerecht ausgeführt sind und zweckentsprechend funktionieren.

² Vor Inbetriebnahme sind die Abwasseranlagen fachgerecht durchzuspülen und zu reinigen.

³ Der Gemeinde sind nach Abnahme der Abwasseranlagen Pläne des ausgeführten Bauwerkes (Revisionspläne) in der verlangten Anzahl einzureichen.

5.9 Anpassung / Sanierung

¹ Bestehende private Abwasseranlagen sind an die geltenden gesetzlichen Bestimmungen anzupassen bei:

- erheblichen Erweiterungen in der Gebäudenutzung,
- eingreifenden Umbauten der angeschlossenen Gebäude,
- gebietsweisen Sanierungen von privaten Abwasseranlagen,
- baulichen Sanierungen am öffentlichen Kanalabschnitt,
- Systemänderungen am öffentlichen Kanalnetz,
- Missständen.

5.10 Kontrollpflicht der Gemeinde

Die zuständige Stelle sorgt für die Kontrolle der privaten Abwasseranlagen und die Behebung von Missständen. Den Kontrollorganen ist jederzeit der ungehinderte Zugang zu den Anlagen zu ermöglichen.

5.11 Nachweise

Die zuständige Stelle verlangt nach Massgabe der Alterung der Anlagen den Nachweis des gesetzeskonformen baulichen Zustandes, der Funktionstüchtigkeit und der Dichtheit.

6 Finanzierung und Kostentragung

6.1 Allgemein

¹ Die Kosten für Planung, Erstellung, Betrieb, Kontrolle, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung von Abwasseranlagen trägt der jeweilige Eigentümer.

² Die Finanzierung von gemeinsam genutzten öffentlichen Abwasseranlagen ist vertraglich zu regeln.

6.2 Öffentliche Anlagen, Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt zur Finanzierung der öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen gestützt auf die Gesetzgebung von Bund und Kanton und abgeschlossener Verträge Gebühren und Beiträge.

² Die zuständige Behörde erlässt für die Abwassergebühren eine Gebührenverordnung. Die zuständige Stelle setzt die Höhe der Gebühren (Tarif) fest.

6.3 Verwaltungsgebühren

Es können Verwaltungsgebühren für behördliche Aufwendungen in Anwendung dieser Verordnung erhoben werden.

7 Haftung

¹ Die Bewilligung und Kontrolle privater Abwasseranlagen durch die Gemeinde und / oder den Kanton entbinden den Grundeigentümer bzw. seinen Auftragnehmer nicht von der Verantwortung, die er für Planung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Sanierung, Erneuerung und Erweiterung trägt.

² Aus der Mitwirkung der Gemeinde entsteht keine über die gesetzliche Haftung hinausgehende Verantwortung der Gemeinde.

³ Für Schäden, die infolge mangelhafter Projektierung und Erstellung, ungenügenden Funktionierens, mangelhaften Betriebs oder Unterhalts der privaten Abwasseranlagen an anderen öffentlichen oder privaten Anlagen entstehen, haftet der Grundeigentümer und der Fehlbare im Rahmen der eidgenössischen Gesetzgebung.

8 Schluss-, Übergangs- und Strafbestimmungen

8.1 Vorbehalt übergeordnetes Recht

Die Gesetzgebung von Bund und Kanton insbesondere die Gewässerschutzgesetzgebung sowie entsprechende Anordnungen kantonaler Behörden bleiben vorbehalten.

8.2 Rekursrecht

¹ Gegen Anordnungen der Verwaltung, welche gestützt auf die vorliegende Verordnung erlassen werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, bei der zuständigen Stelle schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Der Rechtsschutz richtet sich nach dem Gemeindegesetz, dem Verwaltungsrechtspflegegesetz, sowie dem Planungs- und Baugesetz.

8.3 Strafbestimmungen

Die Übertretung dieser Verordnung und behördlicher Anordnungen, die sich darauf stützen, wird durch die zuständige Stelle im Rahmen seiner Strafkompetenz bestraft. Vorbehalten bleibt eine Bestrafung nach den einschlägigen Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung von Bund und Kanton.

8.4 Inkrafttreten

Die vorstehende Verordnung wurde an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2006 angenommen und tritt auf den 1. Januar 2007 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt hin werden alle bisherigen, damit in Widerspruch stehenden Vorschriften, insbesondere die bisherige Verordnung über Abwasseranlagen, aufgehoben.

Namens der Gemeindeversammlung Wila

Die Präsidentin:

Der Schreiber:

sig. M. Kradolfer

sig. B. Zinniker

Genehmigung

von der Baudirektion des Kantons Zürich am 7. Februar 2007 mit Verfügung Nr. 0188 genehmigt.

Anhang zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)

Den folgenden Erläuterungen und Hinweise kommt keine rechtsverbindliche Wirkung zu. Sie erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetzgebung

Die folgenden Bundesgesetze können im Internet unter <http://www.admin.ch/ch/d/sr/sr.html> eingesehen werden. Es werden die wichtigsten Bestimmungen im Zusammenhang mit der SEVO aufgeführt.

Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (SR 814.20):

- 1. Titel: „Allgemeine Bestimmungen“, Art. 1 bis 5
- 2. Titel: „Verhinderung und Behebung nachteiliger Einwirkungen“,
1. Kapitel: „Reinhaltung der Gewässer“, Art. 6 bis 18
- 3. Titel: „Vollzug, Grundlagenbeschaffung, Finanzierung, Förderung und Verfahren“,
3. Kapitel: „Finanzierung“, Art. 60a
- 5. Titel: „Strafbestimmungen“, Art. 70 und 71

Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 814.201):

- 1. Kapitel: „Allgemeine Bestimmungen“, Art. 1
- 2. Kapitel: „Abwasserbeseitigung“, Art. 3 bis 17

Kantonale Gesetzgebung

Die kantonalen Gesetze sind im Internet unter www.zhlex.zh.ch einsehbar.

Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (711.1):

- I „Allgemeine Bestimmungen, Zuständigkeiten“, Bewilligungspflicht, § 8
- II „Ableitung und Reinigung der Abwässer“, §§ 15 bis 19
- VI „Beiträge und Gebühren“, § 42

Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 (724.11):

- I. „Allgemeine Bestimmungen“, §§ 5 und 7
- II. „Hochwasserschutz und Wasserpolizei“, §§ 12 bis 14

Planungs- und Baugesetz vom 7. Sept. 1975 (700.1):

- II. Titel: „Das Planungsrecht“, Leitungsbaurecht, § 105
- IV. „Das öffentliche Baurecht“, Erschliessung § 236

Normen und Richtlinien

Nachstehende Normen und Richtlinien sind zu beachten (vgl. Art. 3.1.1 SEVO). Diese können bei den Fachverbänden bestellt werden.

Verband Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)

Verband Schweizerischer Abwasserfachleute, Strassburgstrasse 10,
Postfach 2443, CH-8026 Zürich, www.vsa.ch

- Schweizer Norm 592 000 „Liegenschaftsentwässerung“, Ausgabe 2002
- Richtlinie „Regenwasserentsorgung“, Ausgabe 2002 mit Update 2004
- Richtlinie „Unterhalt von Kanalisationen“, Ausgabe 1992
- Richtlinie „Kleinkläranlagen“, Ausgabe 1995

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA)

Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein, Tödistrasse 47,
Postfach, 8039 Zürich, www.sia.ch

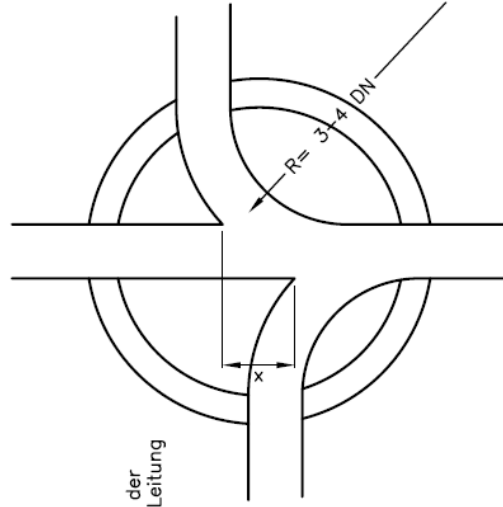
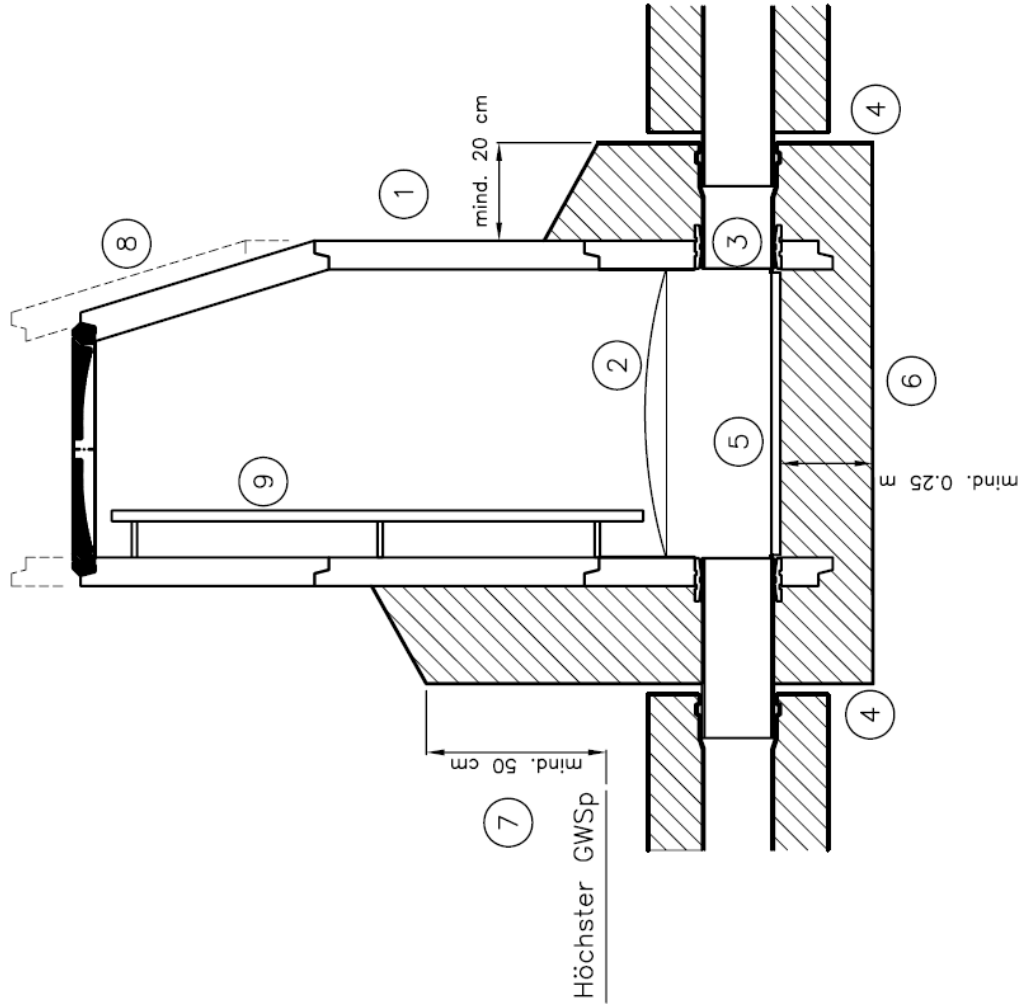
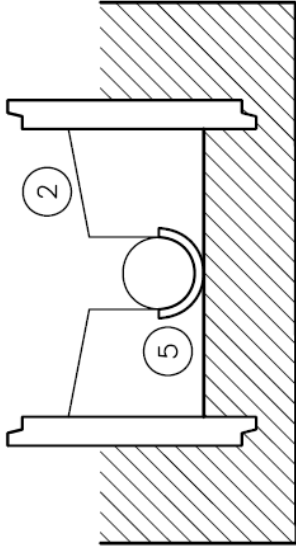
- SIA-Norm 190 „Kanalisationen“, Ausgabe 2000 (SN 533 190)
- SIA-Norm 190.203 „Verlegung und Prüfung von Abwasserleitungen und –kanälen“, Ausgabe 1997
- SIA-Empfehlung 430 „Entsorgung von Bauabfällen“, 1993
- SIA-Empfehlung 431 „Entwässerung von Baustellen“, 1997

Technischer Anhang zur Verordnung über die Siedlungsentwässerung (SEVO)

Gestützt auf Art. 3.1.1, Abs. 2 werden die folgenden, verbindlichen, technischen Anhänge erlassen:

- Schachtnormal 1: „Kontrollschacht aus Fertigbetonelementen mit Steinzeughalbschale“
- Schachtnormal 2: „Kontrollschacht aus Fertigbetonelementen mit Durchlaufrinnen aus Kunststoff“

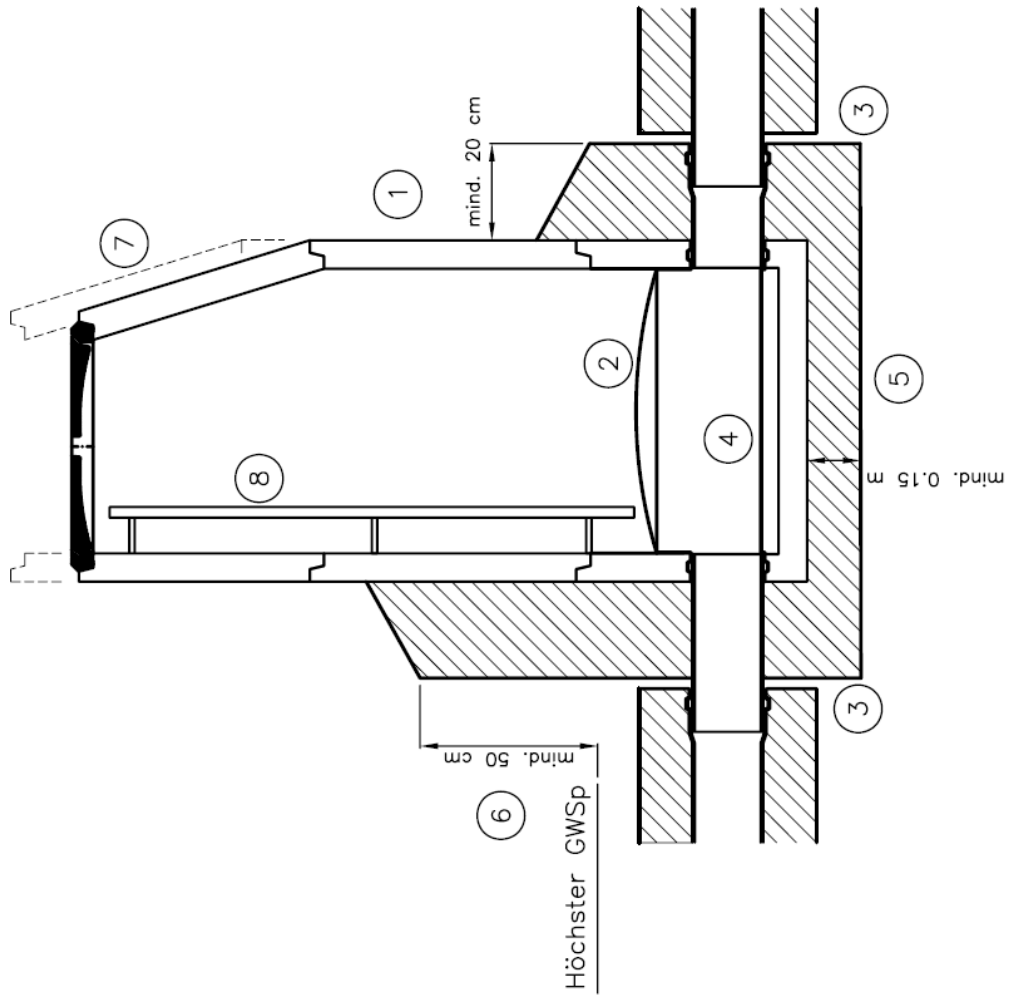
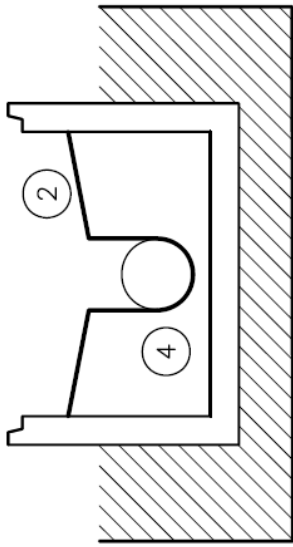
Technischer Anhang zur SEVO
Schachtnormal mit STZ-Halbschale



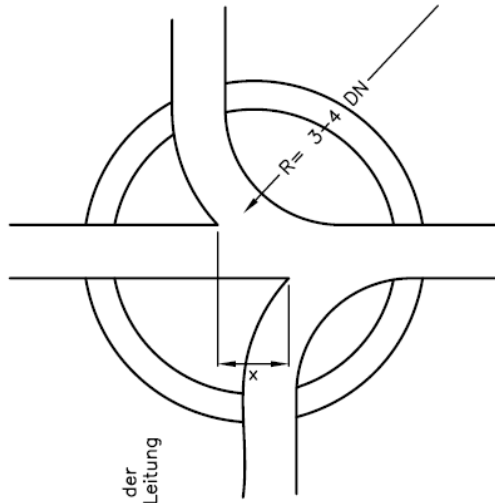
x = mind. DN der
grössten Leitung

- 1 Kontrollschacht aus Schachtelementen
- 2 Bankett, min. auf Scheitelhöhe, Gefälle 10 ‰
- 3 Schachtanschlüsse bei Kunststoffrohren mit Schachtfutter, Einlauf ausrunden, Schachtfutter darf nicht vorstehen
- 4 Rohre und Hüllbeton von Schacht trennen
- 5 Steinzeugsohle aus Halbrohren
- 6 Sohlenbeton mind. 25 cm unter Sohle, C 20/25, vibriert
- 7 Schachtmulldichtung mind. 20 cm dick, mind. 50 cm über Höchst-GWSp
- 8 Schachtkonus bei Anpassung höhersetzen, keine Verlängerung NW 600 mm
- 9 Leiter mit Einstiegsvorrichtung ab 1.2 m Schachttiefe

Technischer Anhang zur SEVO Schachtnormal mit Kunststoffdurchlaufinne in Betonelement



x = mind. DN der
grössten Leitung



- 1 Kontrollschacht aus Schachtelementen
- 2 Bankett, min. auf Scheitelhöhe, Gefälle 10 ‰
- 3 Rohre und Hüllbeton von Schacht trennen
- 4 Durchlaufinne aus Kunststoffeinsatz in Betonelement
- 5 Sohlenbeton mind. 15 cm unter Sohle, C 20/25, vibriert
- 6 Schachturnthüllung mind. 20 cm dick, mind. 50 cm über Höchst-GWSp
- 7 Schachtkonus bei Anpassung höhersetzen, keine Verlingerung NW 600 mm
- 8 Leiter mit Einstiegsvorrichtung ab 1.2 m Schachttiefe

Richtlinien über die Erhebung von Beiträgen an Abwasseranlagen

1. Beitragspflicht

Gestützt auf Abschnitt VI des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz erhebt die Gemeinde an die Erstellungskosten öffentlicher Kanäle Mehrwertsbeiträge von den Eigentümern der anstossenden Grundstücke und der dahinter liegenden Parzellen, soweit sie vom Kanal Nutzen ziehen.

2. Beitragsbefreiung

¹ Auf die Geltendmachung von Beiträgen kann so lange verzichtet werden, als ein Grundstück wegen seiner Lage, wegen der Beschaffenheit des Bodens oder aus öffentlich-rechtlichen Gründen grundsätzlich unüberbaubar ist.

² Für die Erweiterung und den Ersatz bestehender Kanalisationen sowie für den Bau von Entlastungskanälen im Bereich bestehender Kanäle werden keine Beiträge erhoben. Nicht als bestehende Kanalisationen gelten früher erstellte provisorische und ursprünglich nur der Strassenentwässerung dienende Dolen und Drainageleitungen, die den heutigen baulichen Anforderungen an eine Kanalisation nicht genügen sowie Gewässer- und Seitengraben-Eindolungen, die für die Entwässerung von Grundstücken benützt worden sind.

3. Verfahren

¹ Sobald die Ausführung eines öffentlichen Kanals feststeht, soll der Gemeinderat den für Beitragsleistungen heranzuziehenden Grundeigentümern hievon Mitteilung machen, ihnen die Höhe des Betrags unter Vorbehalt der indexmässigen Berechnung, gemäss Ziff. 4 bzw. 9, bekannt geben und sie zur schriftlichen Anerkennung der Beitragsforderung innert Frist einladen.

² Gegenüber Grundeigentümern, welche die Beitragsforderung nicht ausdrücklich anerkennen, ist beförderlich, spätestens bis zur Vollendung der Kanalbaute, das Verfahren gemäss § 23 und folgende des Gesetzes betreffend die Abtretung von Privatrechten vom 30. November 1879 allenfalls das Schätzungsverfahren einzuleiten.

³ Gegenüber Grundeigentümern, die für die Erstellung des Kanals Privatrechte abzutreten haben, ist hinsichtlich der Abtretungs- wie der Beitragspflicht das Verfahren gemäss den Bestimmungen des Abtretungsgesetzes durchzuführen, sofern keine Einigung erzielt werden kann.

4. Beitragsansatz (Bauzone)

Die Beitragsforderung wird aufgrund eines Basisansatzes pro Quadratmeter der innerhalb eines Perimeters liegenden Grundstückflächen (inklusive Gebäudegrundflächen) berechnet. Der Basisansatz beträgt Fr. -.60 pro Quadratmeter. Dieser Ansatz entspricht indexmässig dem Basiswert der Gebäudeversicherung 1939 (100%). Er erhöht sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgesetzten Teuerungszuschlag (1981: 100% - Basis plus 550% Teuerungszuschlag = 650%). Massgebend für den Teuerungszuschlag ist das Datum der Vollendung des Kanals. Für Leitungen zur Sanierung der Abwasserhältnisse in alten Dorfteilen kann der Gemeinderat den Beitragsansatz angemessen herabsetzen.

5. Beitragsperimeter (Bauzone)

¹ Als massgebende beitragspflichtige Grundstückfläche gilt das in den betreffenden Kanal zu entwässernde Areal innerhalb eines Perimeters, welcher beidseits des Kanals eine Tiefe von 30 m aufweist und sich 20 m über den Endschacht hinaus erstreckt.

² Können an Hanglagen an grössere Kanalabschnitte nur oben liegende Grundstücke mit natürlichem Gefälle angeschlossen werden, so wird talseits kein Perimeter, bergseits hingegen ein zweiter, 30 m tiefer Perimeter festgesetzt. Die in diesem zweiten Perimeter liegenden Grundstücke und Grundstückteile werden nur mit dem halben Perimeteransatz belastet.

³ In Industriezonen beträgt die Perimetertiefe je 50 m gegenüber je 30 m in den anderen Zonen.

6. Perimeterabgrenzung (Bauzone)

Die Tiefe des Perimeters wird ohne Rücksicht auf die Parzellierung wie folgt gemessen:

- Bei Kanälen, die im öffentlichen Strassengebiet oder in Privatstrassen verlegt werden, wird von der Strassengrenze aus gemessen.
- Bei Kanälen, die innerhalb von Baulinien liegen, wird von der Grenze der für Verkehrsanlagen vorgesehenen Flächen aus gemessen. Liegt jedoch ein baureifes Strassenprojekt vor, so wird von der projektierten Strassengrenze aus gemessen.
- Bei den übrigen Kanälen wird von der Kanalachse aus gemessen.

Brunnenplätze, Hydranten, Sandgruben und ähnliche Kleinanlagen sowie andere geringfügige Unregelmässigkeiten des Verlaufs der Strassengrenze werden bei der Messung der Perimetertiefe nicht berücksichtigt.

7. Zweckdienlichere Perimeterfestsetzung (Bauzone)

Entspricht in besonderen Fällen die in Ziff. 5 und 6 festgelegte Messweise dem Nutzen, welcher den Grundstücken im Bereiche des Kanals erwächst, offensichtlich nicht, so kann der Gemeinderat den Perimeter auf andere, zweckdienlichere Weise festsetzen.

8. Perimeter bei mehreren Kanälen

Bei Grundstücken, die in den Perimeter mehrerer Kanäle fallen, darf kein Grundstückteil mehr als einmal mit dem Mehrwertsbeitrag belastet werden.

9. Grundstücke und Gebäude ausserhalb der Bauzone

¹ Für unüberbaute Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden keine Mehrwertsbeiträge erhoben.

² Kommen jedoch Gebäude zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation, die ausserhalb der Bauzone gelegen sind (seien es bestehende Gebäude im Zusammenhang mit dem Bau der öffentlichen Kanalisation oder seien es spätere Anschlüsse), so haben die entsprechenden Grundeigentümer der Gemeinde Mehrwertsbeiträge zu leisten. Für landwirtschaftliche Heimwesen gilt dies nur, wenn eine Anschlusspflicht besteht.

³ Die Beitragsforderung wird in diesen Fällen aufgrund eines Basisansatzes pro m² Wohn- und Arbeitsfläche berechnet, wobei der Abstand des Gebäudes vom Kanal und allfällig bestehende Gruben für häusliche Abwässer mittels Beitragsreduktionen berücksichtigt werden. Als Wohn- und Arbeitsfläche gilt die Gebäudegrundrissfläche, multipliziert mit der Anzahl bewohnbarer resp. für die Ausübung eines Gewerbes geeigneter Geschosse (auf halbe Geschosshöhen gerundet).

⁴ Der Basisansatz pro m² Wohnfläche beträgt Fr. 2.80; der damit ermittelte Betrag wird wie folgt reduziert:

- a) Reduktionsglobale Fr. 120.-. Diese Globale erhöht sich um Fr. 11.- pro m³ Inhalt von bestehenden Gruben in gutem baulichen Zustand, die ausschliesslich für häusliche Abwässer benützt werden und max. 20 Jahre alt sind.
- b) Reduktion pro m¹ Gebäudeabstand vom öffentlich finanzierten Kanal um Fr. 9.-, wobei die Leitungslänge bis zum ersten Anschluss einer Abwasser-Anfallstelle gemessen wird.

Der Basisansatz und die Reduktionen erhöhen sich um den vom Regierungsrat für die Gebäudeversicherung jeweils festgelegten Teuerungszuschlag analog Ziff. 4. Bei Gewerbe- und Industriebetrieben wird der Basisansatz pro m² Arbeitsfläche nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers im Vergleich zu den Abwasserverhältnissen bei Wohnhäusern festgesetzt.

10. Rechnungstellung

¹ Für Beitragsforderungen, die von den Grundeigentümern gemäss Ziff. 3, Abs. 1, dieser Verordnung oder durch Verzicht auf Einsprache in Planauflageverfahren (§ 23 des Abtretungsgesetzes) anerkannt worden sind, wird in der Regel zwei Monate nach Vollendung des Kanals Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt vier Monate.

² Ist über Bestand und Umfang der Beitragsforderung im Streitfall das Schätzungsverfahren durchzuführen, findet § 20 des Abtretungsgesetzes Anwendung.

³ Schuldner des Beitrags bleibt, wer im Zeitpunkt der Vollendung des Kanals Eigentümer des Grundstücks ist, für das die Beitragspflicht besteht.

11. Beitragsstundung

Der Gemeinderat kann Beiträge gemäss § 44 des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutz-Gesetz stunden (z.B. Eintragung des gesetzlichen Pfandrechts im Sinne von Art. 194 EG zum ZGB im Grundbuch).

Für landwirtschaftlich genutzte Grundstücke kann die Beitragsforderung für längere Dauer und zinsfrei gestundet werden. Die Stundung fällt mit der Veräusserung, mit der Überbauung oder mit der veränderten Bewerbung des Grundstückes dahin. Bei erfolgter Stundung wird im Moment der Zahlung ein Teuerungszuschlag aufgrund der Indexwertung hinzugerechnet.

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. Ernst Jucker

sig. Erich Fritz

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 1981.

Namens der Gemeindeversammlung Wila

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. Ernst Jucker

sig. Erich Fritz

Anhang: Berechnungsbeispiele

Beispiel zu Ziff. 9 (Seite 30)

Wohnhaus ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 68 m² und 2 ½ bewohnbaren Geschossen; daraus ergibt sich eine Wohnfläche von 170 m².

Abstand Gebäude - Kanal = 10 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 12 m³ Inhalt (Alter 15 Jahre).

Mehrwertsbeitrag

Mehrwertsbeitrag unreduziert 170 m² à Fr. 2.80 = Fr. 476.-

Reduktionsglobale Fr. 120.- + 12 m³ x Fr. 11.-/m³. ./ = Fr. 252.-

Abstandsreduktion 10 m¹ à Fr. 9.- ./ = Fr. 90.-
Fr. 134.-

Reduzierter Mehrwertsbeitrag

inkl. Teuerungszuschlag (1981: 650% von Fr. 134.-) = Fr. 871.-

Weiteres Beispiel zu Ziff. 9

Wohnhaus mit Restaurant ausserhalb der Bauzone mit einer Grundrissfläche von 223 m² und 2 bewohnbaren resp. durch das Restaurant belegten Geschossen; darauf ergibt sich eine Wohn-/Arbeitsfläche von 446 m². Davon entfallen etwa 86 m² auf zum Restaurant gehörende Räume (Gaststube, Küche, WC usw.) und 360 m² auf Wohnungen.

Restaurant	40 Sitzplätze	3 Sitzplätze/EGW = rd.	13 EGW *
Säli	12 Sitzplätze	20 Sitzplätze/EGW = rd.	½ EGW
Gartenwirtschaft	30 Sitzplätze	20 Sitzplätze/EGW = rd.	<u>1 ½ EGW</u>
EGW = Einwohnerequivalente gemäss VSA			red. 15 EGW

15 EGW: 68 m² = 0.1744 EGW/ m² (spez. Schmutzwasseranfall)

3 Wohnungen: 12 Wohn- und Schlafzimmer rd. 12 EGW

12 EGW: 360 m² = 0.0333 EGW/ m² (spez. Schmutzwasseranfall)

Der spezifische Schmutzwasseranfall im Restaurant ist somit 5.24 mal grösser als in den Wohnungen. **

Abstand Gebäude - Kanal: 30 m

Grube in einwandfreiem Zustand mit 50 m³ Inhalt (Alter 5 Jahre).

Mehrwertsbeitrag

Mehrwertsbeitrag unreduziert:

Wohnungsanteil 360 m² à Fr. 2.80 = Fr. 1'008.00

Anteil Restaurant 86 m² à Fr. 2.80 x 5.24 ** = Fr. 1'261.80
Fr. 2'269.80

Reduktionsglobale Fr. 120.00 + 50 m³

Grubenvolumen à Fr. 11.00

./ = Fr. 670.00

Abstandsreduktion 30 m¹ à Fr. 9.00

./ = Fr. 270.00
Fr. 1'329.80

Reduzierter Mehrwertsbeitrag inklusive Teuerungszuschlag
(1981 650 % von Fr. 1'329.80)

= Fr. 8'643.70

** Beiwert zur Berücksichtigung des erhöhten spezifischen Abwasseranfalls im Restaurant.

Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen

1. **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, gestützt auf die Bestimmungen von Abschnitt VI des Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974, folgende Gebühren:

- Anschlussgebühren (Art. 2 - 12)
- Klärgebühren (Art. 13 - 18)
- Verwaltungsgebühren (Art. 19).

II. **Anschlussgebühren**

Art. 2

Gebührenpflicht

Für den Anschluss der Abwasseranlagen einer oder zusammengefasster Liegenschaften an die öffentliche Kanalisation haben die Grundeigentümer eine Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung einer privaten Leitung erfolgt.

Art. 3

Anschlussgebühr für Wohnhäuser

Die Anschlussgebühr für Wohnhäuser beträgt 1.2 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert 1939, zuzüglich genereller Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude.

Art. 4

Anschlussgebühr für Nichtwohnhäuser

¹ Die Anschlussgebühr für Gebäude, die nicht vorwiegend Wohnzwecken dienen (z.B. bei vorwiegender Ausnützung durch Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe) setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundtaxe
- b) einem Benützungszuschlag.

² Die Grundtaxe beträgt 0,8 Prozent des vollen Gebäudeversicherungswertes (Basiswert 1939, zuzüglich generellem Teuerungszuschlag) der angeschlossenen Gebäude (ohne den Wert der betrieblichen Einrichtungen gemäss kantonalen Gesetzgebung über die Gebäudeversicherung).

³ Der Benützungszuschlag bemisst sich nach dem Schmutzwasseranfall und beträgt Fr. 240.- pro Einwohnergleichwert. Die Einwohnergleichwerte werden durch den Gemeinderat nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Schmutzwassers festgesetzt (z.B. gemäss den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweiz. Abwasser-Fachleute). Dem Gemeinderat bleibt vorbehalten, den Benützungszuschlag der Teuerung anzupassen.

Art. 5

Anschlussgebühr für unüberbaute Grundstücke und Grundstücke mit vielen Parkplätzen

Kommen unüberbaute Grundstücke zum Anschluss (z.B. zur Ableitung von auf Parkplätzen anfallendem Meteorwasser) oder weist ein überbautes Grundstück unverhältnismässig viele Abstell- oder Parkplätze auf, so setzt der Gemeinderat die Anschlussgebühr nach Massgabe von Art und Menge des anfallenden Abwassers fest.

Art. 6

Tellgebühr

¹ Kommt mit Bewilligung des Gemeinderates nur ein Teil des anfallenden Abwassers zum Anschluss, so wird die Anschlussgebühr vom Gemeinderat angemessen reduziert.

² Werden der öffentlichen Kanalisation nur Schmutzwasser zugeführt (bei Trennsystem keine direkte oder indirekte Einleitung von Meteorwasser in öffentliche Meteorwasserkanäle), beträgt die Reduktion der Anschlussgebühr

- bei Wohnhäusern 30% der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 45% der Grundtaxe.

³ Werden den öffentlichen Kanalisationen mit Ausnahme des Dachwassers alle anfallenden Abwasser zugeleitet, beträgt die Reduktion

- bei Wohnhäusern 15% der Anschlussgebühr
- bei Nichtwohnhäusern 20% der Grundtaxe.

⁴ Fällt bei Nichtwohnhäusern kein Schmutzwasser an, so wird dies durch den Wegfall des Benützungszuschlags berücksichtigt. Zusätzliche Ermässigungen kommen nicht in Betracht.

Art. 7

Gebühreinnachzahlung

¹ Eine Gebühreinnachzahlung hat zu erfolgen:

- a) bei Um- und Erweiterungsbauten an angeschlossenen Gebäuden, die eine Steigerung des Basisversicherungswertes (Basiswert 1939) zur Folge haben;
- b) bei Nutzungsänderungen der angeschlossenen Gebäude, die voraussichtlich eine erhebliche Steigerung der Schmutzstoff-Konzentration und/oder der Menge des Abwassers bewirkt;
- c) beim Wegfall der Ermässigungsvoraussetzungen gemäss Art. 6.

² Als nachzuzahlender Betrag gilt die Differenz zwischen der gemäss dieser Verordnung ermittelten Anschlussgebühr für die Verhältnisse nach Eintritt einer der vorstehenden Voraussetzungen und der Anschlussgebühr für die Verhältnisse vor Eintritt dieser Voraussetzung.

³ Sind die Gebühren für die neuen Verhältnisse kleiner als diejenigen für die alten, resp. kleiner als die früher geleistete Anschlussgebühr, so erfolgt keine Rückzahlung.

⁴ Ergibt die Neuberechnung der Gebühr eine Differenz von weniger als Fr. 40.-, bezogen auf den Basiswert 1939, so wird auf eine Nachforderung verzichtet.

Art. 8

Gebührenanrechnung

Werden an Stelle ganz oder teilweise abgebrochener oder zerstörter Gebäude neue Bauten erstellt, so finden die Bestimmungen von Art. 7 eine sinngemässe Anwendung.

Art. 9

Gebührenforderung, Termin

¹ Die Pflicht zur Leistung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Für Nachzahlungen entsteht die Leistungspflicht mit der Vollendung des Um- oder Erweiterungsbaues, mit der Änderung des Zweckes oder der Nutzung oder mit dem Wegfall einer Ermässigungsvoraussetzung. Massgebend für die Festsetzung der Gebühr ist der Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

² Weigert sich ein Grundeigentümer, seine Liegenschaft anzuschliessen so entsteht die Gebührenforderung der Gemeinde am Tag nach dem Ablauf der rechtskräftig festgesetzten Frist für die Vornahme des Anschlusses.

³ Schuldner der Anschlussgebühr bzw. Nachzahlung bleibt, sofern die Gemeinde nicht ausdrücklich einer Schuldübernahme zugestimmt hat, der Eigentümer im Zeitpunkt der Entstehung der Leistungspflicht.

Art. 10

Rechnungstellung

¹ Die Anschlussgebühren und Nachzahlungen sind bei Eintritt der Voraussetzungen vom Gemeinderat so bald als möglich und unter Ansetzung der gesetzlichen Rekursfrist zu veranlassen. Die Fälligkeit tritt mit der Rechtskraft ein. Für fällig gewordene Forderungen ist tunlich Rechnung zu stellen; die Zahlungsfrist beträgt zwei Monate. Darnach ist ein Verzugszins zu entrichten, der dem Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken entspricht.

² Für Neu- und Umbauten kann die Baubewilligung von der Sicherstellung der mutmasslichen Anschlussgebühr abhängig gemacht werden.

Art. 11

Gebührenstundung

¹ Wenn besondere Umstände es rechtfertigen, kann der Gemeinderat Anschlussgebühren und Nachzahlungen auf begründetes Gesuch hin, unter Aufstellung eines Tilgungsplanes, bis zu fünf Jahren stunden. Die Stundung kann von einer angemessenen Sicherstellung abhängig gemacht werden.

² Gestundete Gebühren sind zum Zinssatz der Zürcher Kantonalbank für neue 1. Hypotheken auf Wohnbauten zu verzinsen.

³ Bei Wegfall der besonderen Umstände oder Veräusserung der Liegenschaft wird die Restforderung sofort zur Zahlung fällig.

Art. 12

Gebührenerlass

Trifft die Gebührenpflicht einen Grundeigentümer ausserordentlich hart, kann der Gemeinderat die Anschlussgebühr bzw. die Nachzahlung ganz oder teilweise erlassen, sofern dem Zahlungspflichtigen nicht auf dem Weg der Stundung eine angezeigte Erleichterung verschafft werden kann.

III. Klärggebühren

Art. 13

Gebührenpflicht

Von den Eigentümern der durch das öffentliche Kanalnetz an die zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossenen Liegenschaften wird eine jährliche Benützungsgebühr, im Folgenden «Klärggebühr» genannt, erhoben.

Art. 14

Gebührenfestsetzung

Die Klärggebühr hat, soweit zumutbar, die Betriebsausgaben (inklusive Zinsen und Amortisationen) für die zentrale Abwasserreinigungsanlage, deren Nebenanlagen und das öffentliche Kanalisationsnetz zu decken. Die Klärggebühr ist durch den Gemeinderat periodisch festzusetzen.

Art. 15

Klärggebühr für Wohnbauten

¹ Die Klärggebühr für Wohnbauten wird aufgrund des Frischwasserverbrauchs mittels eines Kubikmeterpreises festgelegt. Wo Wasseruhren fehlen, wird die Klärggebühr nach Räumen berechnet.

² Eine Ermässigung kann stattfinden, wenn das konsumierte Frischwasser rechtmässig nur zum Teil abgeleitet wird.

Art. 16

Klärggebühr für gewerbliche oder industrielle Bauten

Für vorwiegend gewerbliche oder industriell betriebene Liegenschaften, bei denen im Verhältnis zu Wohnbauten das Abwasser in wesentlich geringeren oder grösseren Mengen oder stärker verschmutzt anfällt, setzt der Gemeinderat die Klärggebühr nach Massgabe von Menge und Verschmutzung des zur Ableitung gelangenden Abwassers fest. Ändern sich die Verhältnisse erheblich, so hat eine Neuveranlagung stattzufinden.

Art. 17

Gebührenforderung und Schuldner

Die Gebührenpflicht beginnt mit dem behördlich bewilligten Bezug der Wohn-, Gewerbe- und Industriebauten bzw. bei bestehenden Bauten mit der behördlichen Abnahme des Kanalisationsanschlusses. Die Klärggebühr wird von demjenigen geschuldet, welcher im Zeitpunkt der Rechnungstellung Eigentümer der Liegenschaft ist.

Art. 18

Rechnungstellung und Zahlungsfrist

Über die Klärg Gebühr wird jährlich Rechnung gestellt. Der Gemeinderat setzt die Zahlungsfrist fest. Die Klärg Gebühr kann, zusammen mit anderen periodischen Abgaben, bezogen werden.

IV. Verwaltungsgebühren

Art. 19

Verwaltungsgebühren

Der Grundeigentümer bzw. der Bauherr hat für die Prüfung und Genehmigung der Kanalisationspläne, für die Abnahme der ausgeführten Anlagen wie für andere behördliche Verrichtungen in Anwendung der Verordnung über die Abwasseranlagen, angemessene Gebühren nach Massgabe der regierungsrätlichen Verordnung über die Gebühren der Gemeindebehörden zu entrichten.

V. Schlussbestimmungen

Art. 20

Rekursrecht

Gegen die in Anwendung dieser Verordnung über Gebühren an Abwasseranlagen ergangenen Beschlüsse des Gemeinderates kann an den Bezirksrat und sodann an den Regierungsrat rekuriert werden. Die Rekursfrist beträgt 30 Tage.

Art. 21

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung mit dem Ablauf der Rekursfrist resp. der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Rekurse in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt werden alle bisherigen, damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

Namens des Gemeinderates Wila

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. Ernst Jucker

sig. Erich Fritz

Von der Gemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 1981.

Namens der Gemeindeversammlung Wila

Der Präsident: Der Schreiber:

sig. Ernst Jucker

sig. Erich Fritz

Anhang: Berechnungsbeispiele.

Beispiel zu Art. 7, Abs. 1a (Seite 38)

An ein bestehendes Wohnhaus wird 1981 angebaut. Dadurch entsteht eine Steigerung des Basis-Versicherungswertes.

Basis-Versicherungswert vor dem Anbau Fr. 56'000.-

Basis-Versicherungswert nach dem Anbau Fr. 84'000.-

Für den Anschluss des Altbaus wurde 1962 bereits eine Anschlussgebühr gemäss der damals gültigen Gebührenverordnung entrichtet.

Gebührennachzahlung

Anschlussgebühr gemäss vorliegender Verordnung für Altbau und Anbau:

1.2% x Fr. 84'000.- x 650% (1981) = Fr. 6552.-

./.. Anschlussgebühr gemäss vorliegender Verordnung für Altbau allein:

1.2% x Fr. 56'000.- x 650% (1981) = Fr. 4368.-

Nachzahlung Fr. 2'184.-

(Minimalnachzahlung 650% x Fr. 40.- = Fr. 260.-)

Beispiel zu Art. 7, Abs. 1b (Seite 38)

In einem bestehenden Gewerbebetrieb wird die Produktion langfristig so umgestellt, dass dadurch eine erhebliche Steigerung des Schmutzwasseranfalls entsteht, ohne dass sich der massgebende Basis-Versicherungswert erhöht.

Jährlicher Schmutzwasseranfall vor Umstellung der Produktion im Mittel 2'500 m³

Jährlicher Schmutzwasseranfall nach Umstellung der Produktion im Mittel 6'000 m³

Für den Anschluss wurde 1962 bereits eine Anschlussgebühr gemäss der damals gültigen Gebührenverordnung entrichtet.

Gebührennachzahlung

Benutzungszuschlag gemäss vorliegender Verordnung und den neuen Verhältnissen

6'000 m³ : 60 m³/EGW * = rd. 100 EGW à Fr. 240.- = Fr. 24'000.-

Benutzungszuschlag gemäss vorliegender Verordnung und den alten Verhältnissen

2'500 m³ : 60 m³/EGW = rd. 42 EGW à Fr. 240.- = Fr. 10'080.-

Nachzahlung Fr. 13'920.-

Die Grundtaxe bleibt in diesem Fall konstant und muss deshalb nicht mitberücksichtigt werden.

* Kantonaler Durchschnittswert für den Wasserverbrauch in Haushalten, bezogen auf die Einzelentwässerung (vgl. Richtlinien des AGW zur Bestimmung von Grubeninhalten, Juli 1977, und VSA-Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften, 3. Teil, Ausgabe 1980).